

Ergänzungssatzung „Burgscheidungen-Siedlungsring“
Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Präambel – Teil B

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, hat die Stadt Laucha an der Unstrut in der öffentlichen Sitzung vom xxx nach § 10 BauGB folgende Satzung beschlossen
- Beschluss Nr.: xxx

Die Ergänzungssatzung besteht aus Planzeichnungen (Teil A), dem Satzungstext (Teil B) und der Begründung (Teil C).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung und dessen räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A im Maßstab 1: 1000), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.763 m² und befindet sich im Ortsteil Burgscheidungen nördlich angrenzend am Siedlungsring, der Stadt Laucha an der Unstrut. Vom Geltungsbereich der Ergänzung der Satzung sind die Flurstücke 14/132 (Teilfläche), 31/1, 228, und 229 in der Flur 1 der Gemarkung Burgscheidungen gemäß Darstellung auf den Planzeichnungen (Teil A) betroffen.

§ 2 Ergänzung zum Innenbereich

Die auf der Planzeichnung dargestellte Fläche wird mit dieser Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) einbezogen.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

Da die Flächen ursprünglich dem Außenbereich zugeordnet waren, ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht nach dem Bewertungsmodell für Sachsen- Anhalt zu erbringen. Mit dem Bauantrag ist die Eingriffsbilanzierung vorzulegen und der Kompensationsbedarf und die Maßnahmen zum Ausgleich sind festzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Freiflächenplan zum Bauantrag nachzuweisen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der der Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode zu realisieren und dauerhaft zu erhalten. Die Realisierung ist der Baugenehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Gehölzerodung sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut auszugleichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig auf dem Grundstück des Eingriffes zu realisieren. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Baugrundstückes sind mit Zustimmung der

Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG ist es verboten, Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. März bis zum 30.09. zu beseitigen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologische Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weiter Vorgehen entschieden.

Stadt Laucha an der Unstrut, den xx.xx.xxxx

Bürgermeister

Siegel